

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstaltungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder — auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.

## Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindeämter des Bezirks.

Postcheck-Konto Leipzig 24 127. — Gemeinde-Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gepaltene Fettschreibweise (Drosche'sche Zeilenmaße 14) 100 Pfd., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfd. im Amtsgerichtsbezirk 70 Pfd. Amtl. Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Refl. M 2.— Bei Wiederholg. Rabatt. Zeitraumbänder und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall v. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrensdorf, Brettnitz, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Zhiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. F. W. Mohr).

Schriftleiter: F. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 109.

Dienstag, den 27. Juli 1920.

72. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Krankennährmittel.

In der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1920 erfolgt die Abgabe der Nahrungsmittelzulagen an Kranke — Kamener Tageblatt Nr. 24 vom 30. 1. 20, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 17 vom 30. 1. 20 — durch die folgenden Kleinhändler und Konsumvereinsverkaufsstellen und zwar:

- in Kamenz: Kaufmann Hermann Dreßler, Königstraße I und die Konsumvereinsverkaufsstelle, Elstraerstraße;
- in Pulsnitz: Firma L. Fr. J. S. k e, und die Konsumvereinsverkaufsstelle;
- in Königsbrück: Kaufmann Hans Walter am Markt und die Konsumvereinsverkaufsstelle „Vorwärts“;
- in Elstra: Materialwarenhändler Emil M a u l s c h und die Konsumvereinsverkaufsstelle;
- in Großröhrensdorf: Frau Johanna M a u s c h, Radebergerstraße Nr. 40 und die Konsumvereinsverkaufsstelle „Oberdorf“.

K a m e n z, am 23. Juli 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

### Gerste und Hafer aus der neuen Ernte.

#### I. Beschlagnahme.

Die im Bezirk des Kommunalverbandes angebaute Mengen an Gerste und Hafer sind für den unterzeichneten Kommunalverband beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Graupen, Grütze, Malz.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

#### II. Aussonderung, Saatgut

Trotz der Beschlagnahme hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes das Recht, aus seiner selbstgebauten Gerste und Hafer die vom Reichsernährungsminister festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Saatbestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zu verbrauchen.

Es können an Gerste und Hafer verwendet werden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat für die Zeit vom 16. August 1920 ab insgesamt je Hektar je fünf Kilogramm;
2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar an Gerste bis zu einhundertsechzig und an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm;
3. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichsernährungsminister festgesetzten Mengen, die noch später bekannt gegeben werden. Diese Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustande verwendet werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet.

Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtignte, soweit sie als Lohn oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Gerste und Hafer oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

#### III. Verarbeitung zur menschlichen Ernährung.

Die Verarbeitung der dem Erzeuger zustehenden Mengen an Gerste und Hafer zu Mehl, Grütze, Graupen usw. zur menschlichen Ernährung ist von der Ausstellung eines Erlaubnisscheines (Verarbeitungskarte) abhängig.

Diese Verarbeitungskarte wird von der Amtshauptmannschaft ausgestellt. Die Verarbeitung wird jedesmal nur für diejenigen Mengen gestattet, die dem zulässigen Verbrauch für die auf der Verarbeitungskarte vermerkten Feist entspricht. (Siehe hierzu auch IV.)

Im einzelnen Fall wird die Erlaubnis zur Verarbeitung höchstens für die Mengen erteilt werden, die dem Erzeuger für die Zeit von 2 Monaten gesetzlich zustehen.

Ein Selbstversorger, der seinen Verbrauch vorübergehend einschränken will, um später entsprechend größeren Mengen verbrauchen zu können, hat seine Ersparnisse in Erzeugnissen (Schrot, Mehl usw.) aufzubewahren.

Für die Verarbeitung wird von der Amtshauptmannschaft eine Mühle, deren Namen auf der Verarbeitungskarte angegeben werden wird, bestimmt werden. Wünsche auf Zuweisung einer bestimmten Mühle können angebracht werden, jedoch besteht kein Anspruch auf deren Berücksichtigung.

#### IV. Verschrotung zu Futterzwecken.

Soweit Gerste oder Hafer zu Futterzwecken verschrotet werden soll, ist dies nur auf Grund einer Schrotkarte zulässig.

Diese Schrotkarte stellt auf Ansuchen des Erzeugers die Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) aus. Auf ihr ist die Menge der zu verschrotenden Gerste oder Hafer, die Zeit, auf die die Gerste oder Hafer freigegeben ist, und die Mühle, in der die Verschrotung vorzunehmen ist, genau anzugeben.

Die Erlaubnis zum Verschroten darf im einzelnen Falle jeweils für höchstens diejenigen Mengen erteilt werden, die dem Erzeuger für die Zeit von 2 Monaten zur Verfügung gesetzlich zustehen. Solange die Verbrauchssätze noch nicht feststehen (Ziffer II), dürfen jedoch überhaupt noch keine Schrotkarten ausgestellt werden. Sobald diese Verbrauchssätze feststehen, dürfen an Gerste und Hafer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes an Futter innerhalb zwei Monaten auch die Mengen nachträglich verarbeitet werden, die in vergangenen Monaten erspart worden sind.

#### V. Gültigkeitsdauer der Verarbeitungskarten- und Schrotkarten.

Die Verarbeitungskarten- und Schrotkarten zur Verarbeitung und Verschrotung von Gerste und Hafer sind nur für den auf diesen vermerkten Zeitraum gültig.

Auf Grund einer Verarbeitungskarte und Schrotkarte, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte der genannten Art nicht mehr zur Verarbeitung den Mühlenbetrieben übergeben werden und nicht mehr von diesen angenommen werden.

#### VI. Selbstversorgerverzeichnis.

Die Gemeindebehörden haben die zum Verschroten freigegebenen Mengen noch am Tage der Ausstellung der Schrotkarten in das Selbstversorgerverzeichnis einzutragen (§ 3 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Selbstversorger vom 23. Juli 1920 — Kamener Tageblatt Nr. 169, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 108 —).

#### VII. Lieferung des Getreides in die Mühlen.

Die Selbstversorger dürfen keinesfalls mehr Gerste in die Mühle liefern, als ihnen gemäß der Verarbeitungskarte oder Schrotkarte zur Verarbeitung oder Verschrotung freigegeben worden ist. Liefern sie weniger Gerste oder Hafer an, so darf dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet (siehe § 62 h der Reichsgetreideordnung).

Die Selbstversorger dürfen die zur Verarbeitung oder Verschrotung bestimmten Mengen nur in der Zeit vom 10. bis 19. eines jeden Monats (erstmalig also in der Zeit vom 10. bis 19. August 1920), aber innerhalb dieser Zeit auch nur an Werktagen in die Mühle liefern und die aus der Vermahlung oder Verschrotung gewonnenen Erzeugnisse auch nur in dieser Zeit aus der Mühle abholen. Die Anlieferung hat während der Wintermonate (1. November bis 31. März) nur in der Zeit von vormittags 7 bis nachmittags 5 Uhr, während der übrigen Jahreszeit nur in der Zeit von vormittags 6 bis nachmittags 8 Uhr zu erfolgen.

Die Mühlenbetreiber dürfen Gerste und Hafer zur Verarbeitung nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Sackanhängern versehen sind.

Vor der Beförderung der Gerste und Hafer in die Mühle sind von den Selbstversorgern die Säcke mit Sackanhängern nach dem vorgeschriebenen Muster, das bei der Ortsbehörde zu entnehmen ist, zu versehen; es ist also für jeden einzelnen Sack ein Sackanhänger erforderlich. Der Vordruck auf diesen Sackanhängern ist von den Selbstversorgern selbst (also nicht von den Mühlen) genau auszufüllen; der Sackanhänger muß also über den Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie über Name und Wohnort des Selbstversorgers genaue Auskunft geben. Die Sackanhänger müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Gerste erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Mühlen die Sackanhänger mit den erforderlichen weiteren Eintragungen über gewonnene Erzeugnisse zu versehen und sofort wieder an dem mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Sack zu befestigen. Es ist hierbei zu beachten, daß der Inhalt des Sackes genau auf dem Sackanhänger vermerkt ist.

#### VIII. Annahme und Verarbeitung (Verschrotung) durch die Mühlen.

Die Mühlen dürfen nur die Mengen Gerste oder Hafer zum Verarbeiten oder Verschroten von Landwirten annehmen, die ihnen auf Grund der gleichzeitig mit der Gerste oder des Hafers vorzuliegenden Verarbeitungskarte oder Schrotkarte zur Verarbeitung (Verschrotung) freigegeben worden sind. Bei der Annahme der Gerste oder des Hafers müssen die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Sackanhängern versehen sein.

Auf Ziffer VII Absatz I wird besonders hingewiesen.

Die Mühlen haben die ihnen angelieferten Mengen zu wiegen und das Gewicht auf beiden Abschnitten der Karte zu bescheinigen. Nach erfolgter Verarbeitung (Verschrotung) ist das Ergebnis an Erzeugnissen auf beiden Abschnitten einzutragen.

Abschnitt I ist vom Müller als Beleg aufzuheben, Abschnitt II dem Landwirt auszuhändigen.

Die Mühlen haben über die ihnen angelieferten Mengen an Gerste und Hafer und die zurückgelieferten Erzeugnisse Mahl- und Lagerbücher nach dem von der Mühlenvereinigung angeordneten Muster zu führen. Die Ueberbringer der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse haben die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig zu bescheinigen. Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen. Die Mühlen sind verpflichtet, bis zum 24. eines jeden Kalendermonats die Mahl- und Lagerbücher der Mühlenvereinigung e. B. m. B. in Kamenz zur Prüfung der Eintragungen einzureichen.

Selbstversorger, die Müller sind, dürfen ihre ausgeforderte Gerste und Hafer im eigenen Betriebe nur vermalen, wenn dieser als Kommunal- oder Selbstversorgermühle zugelassen ist. Sie sind hierbei aber streng an die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gebunden; insbesondere dürfen sie nur das jeweils freigegebene Getreide in die Mühle nehmen, während sie ihre sonstigen Getreide- und Mehlorrate außerhalb des Mühlenbetriebes aufzubewahren haben. Im übrigen wird die Verarbeitung und Verschrotung von Gerste und Hafer nur solchen Mühlen gestattet werden, die sich in der Befolgung der zwangswirtschaftlichen Vorschriften als zuverlässig erwiesen haben.

#### IX. Mahllohn, Rücklieferung der Erzeugnisse.

Der Mahllohn ist von dem Selbstversorger nur in barem Gelde bzw. Scheck zu entrichten. Die Vereinbarung eines Mahllohns in der Art, daß als Entgelt für die Vermahlung statt eines Geldebetrages die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung hingebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist auch weiterhin untersagt. Es ist ebenso unzulässig, der Mühle die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erübrigt werden (Schwundersparnisse).

Die Mühlen sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und der gestofnen Abfälle an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen. Dies bezieht sich insbesondere auf Schwundersparnisse.

#### X. Mahlverbot an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit.

Die Anlieferung von Gerste und Hafer und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Gerste und Hafer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden.

